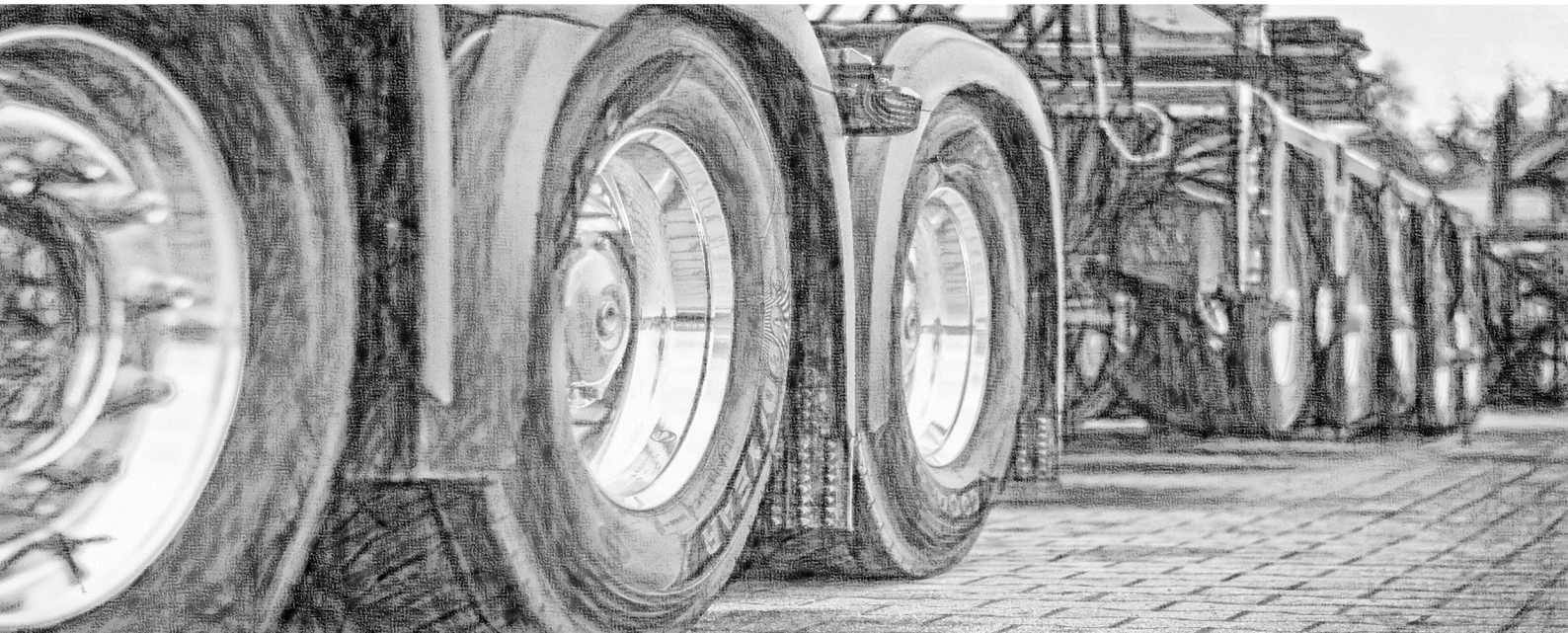




Handbuch Sondertransporte im Bundesland Wien

Herausgegeben durch
Amt der Wiener Landesregierung
im Magistrat der Stadt Wien für Brückenbau und Grundbau
Fachbereich V Sondertransporte
Wilhelminenstraße 93, 1160 Wien
Tel.: +43 1 40 00 96 DW 898
mail: sondertransporte@ma29.wien.gv.at



Inhaltsverzeichnis

<u>1. Abkürzungen</u>	<u>4</u>
<u>2. Vorwort</u>	<u>4</u>
<u>3. Aufgabe</u>	<u>4</u>
<u>4. Gesetzesgrundlagen</u>	<u>5</u>
<u>5. Hilfe und Hinweise zur Antragstellung</u>	<u>5</u>
<u>5.1 Gebühren</u>	<u>5</u>
<u>5.2 Link zum Amtshelfer</u>	<u>6</u>
<u>5.3 Antragstellung</u>	<u>6</u>
<u>5.4 Einzelfahrt</u>	<u>6</u>
<u>5.5 Mehrere Fahrten</u>	<u>6</u>
<u>5.6 Leerfahrten</u>	<u>7</u>
<u>5.7 Übersicht Jahresgenehmigungen:</u>	<u>7</u>
o <u>5.7.1 Transporte</u>	<u>7</u>
o <u>5.7.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen/Mobilkräne</u>	<u>7</u>
o <u>5.7.2.1 N3 Fahrzeuge auf handelsüblichen LKW Fahrgestell</u>	<u>7</u>
o <u>5.7.2.2 2-achs- und 3-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast</u>	<u>8</u>
o <u>5.7.2.3 4-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast</u>	<u>8</u>
o <u>5.7.2.4 5-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast</u>	<u>8</u>
o <u>5.2.7.5 Ab 6-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast</u>	<u>8</u>
<u>5.8 Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge</u>	<u>8</u>
<u>5.9 Aufhebung der StVo</u>	<u>9</u>
<u>5.10 Achslasten Last- und Leerfahrt</u>	<u>9</u>
<u>5.11 Ladungssicherungsmaterial sowie Ladehilfen bei Leerfahrten</u>	<u>9</u>
<u>5.12 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit</u>	<u>10</u>
<u>5.13 Ladungsüberstand nach hinten</u>	<u>10</u>
<u>5.14 Routenangaben</u>	<u>10</u>
<u>5.15 Nachweise und Zulassungsunterlagen</u>	<u>10</u>
<u>5.16 Routenprotokoll und Simulationsanalysen</u>	<u>11</u>
<u>5.17 Antragsbeilagen</u>	<u>11</u>
<u>6. Hilfe zur Kalkulation Ihrer Kosten</u>	<u>12</u>
<u>7. Zusätzliche Notwendige behördliche Bewilligungen</u>	<u>12</u>
<u>8. Auszüge KFG</u>	<u>13</u>
<u>8.1 § 39. Eingeschränkte Zulassung</u>	<u>13</u>
<u>8.2 § 82. Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern</u>	<u>13</u>
<u>mit ausländischem Kennzeichen</u>	
<u>8.3 § 101. Beladung</u>	<u>16</u>
<u>8.4 Gewichtsangaben bei Containertransport</u>	<u>19</u>
<u>8.5 Automationsunterstützte Überwachung der</u>	<u>20</u>
<u>zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen</u>	
<u>8.6 § 104. Ziehen von Anhängern</u>	<u>21</u>

9. Schlusswort	25
10. Hilfe zur Kalkulation Ihrer Kosten (ohne Gewähr)	Anlage A

1. Abkürzungen

SOTRA	Sondertransporte
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
KFG	Kraftfahrgesetz 1967
KDV	Kraftfahrgesetz Durchführungsverordnung
SfAm	selbstfahrende Arbeitsmaschinen
StVo	Straßenverkehrsordnung 1960
LPD	Landespolizeidirektion

2. Vorwort

Dieses Handbuch wurde zur Erleichterung der täglichen Aufgaben im Umgang mit dem Bewilligungsansuchen für Sondertransporte erstellt.

Die angefügten Anlagen behalten bis zur Versionsänderung dieses Handbuches ihre Gültigkeit.

Alle Änderungen sind/werden in der Textfarbe **ROT** hervorgehoben. Allgemeine Änderungen tragen in Zukunft die Versionszahl nach dem Punkt (also nächste dann 1.1), grundlegende Änderungen an der Versionszahl vor dem Punkt (also nächste 2.0).

Grundlegende Änderungen werden auf Grund von Gesetzes- oder Erlassänderungen oder bei Änderungen von SOTRA-Auflagen durchgeführt.

Der Fachbereich Sondertransporte im Bundesland Wien, soll eine serviceorientierte Dienststelle darstellen, die rechtssichere Bescheide erlässt und als Leitbild für andere Dienststellen gesehen werden darf.

3. Die Aufgabe

des Fachbereichs Sondertransporte im Magistrat der Stadt Wien für Brückenbau und Grundbau, als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung Wiens, ergehen, im Auftrag der/des Landeshauptfrau/-manns, entsprechend Bescheide und auch Stellungnahmen für die Durchführung von Sondertransporten. Es ist auch unsere Aufgabe, folgendes sicherzustellen:

In unseren Bescheiden und Stellungnahmen muss die bestmögliche Verkehrssicherheit gewährleistet werden.

Zudem der Wirtschaft die notwendige und zeitnahe Möglichkeit für die Durchführung von Sondertransporten zu bieten.

Dies bewegt uns, unsere Arbeit in der bisherigen qualitativen Ausführung beizubehalten und ständig zu verbessern.

4. Gesetzesgrundlagen

Eingeschränkte Zulassung gem. § 39 KFG 1967

Bewilligung von Sondertransporten gem. §§ 101 Abs. 5, 104 Abs. 9 und 82 Abs. 5 des KFG1967

Bewilligung von Überstellungsfahrten gem. § 46 KFG 1967

Verlässlichkeit § 40 KFG 1967 Abs. 4

SOTRA-Gesamterlass

Kraftfahrgesetz Durchführungsverordnung 1967

5. Hilfe und Hinweise zur Antragstellung im E-Gouvernement-Portal für Sondertransporte in Österreich.

Anträge auf die Erteilung zur Bewilligung für Sondertransporte, die keiner Nachbesserung bedürfen, vereinfachen und beschleunigen die Antragsbearbeitung sowie die Durchlaufzeiten für alle Antragsteller.

Bitte füllen sie alle Felder ordnungsgemäß und vollständig aus. Im Bundesland Wien müssen, auf Grund der Bauwerksdichte und Besonderheiten (Eindeckungen von Wiener Linien und ÖBB), alle Felder befüllt werden. Es reicht nicht, nur die mit * gekennzeichneten Felder zu befüllen.

Grundlagen für Nachforderungsanträge

Werden bei der Antragsstellung Abweichungen laut § 59 KD V Abs. 2 festgestellt, so wird eine Nachforderung via SOTRA PORTAL übermittelt, mit der Aufforderung den Antrag bis zur gesetzten Frist, entsprechend anzupassen.

Nach neuerlichem Eingang des verbesserten Antrags muss dieser chronologisch neu eingereicht werden. Erst danach kann der Bearbeitungsprozess gestartet werden.

Sollte eine Frist für die Nachforderung fruchtlos verstreichen, wird der Antrag kostenpflichtig nach Verwaltungsgesetz mit einem Betrag von € 14,30 zurückgewiesen.

5.1 Gebühren

Die Begleichung der Kostennote ist ausschließlich durch die Transaktionsnummer im Feld "Verwendungszweck" durchzuführen. „Bitte nicht die SOTRA-Nummer anführen“. Wir verweisen darauf, dass es unabdingbar ist die Kostennoten einzeln

für jeden Bescheid und mit der dazugehörigen Transaktionsnummer zu überweisen, da die Zahlung sonst nicht ordnungsgemäß verbucht werden kann.
Bei Zahlungsrückständen behalten wir eine Sperre im SOTRA Portal bis zur Begleichung aller ausstehenden Gebühren vor.

Link zum [Landesgesetzblatt Wien](#)

Link zum [Verwaltungsgesetz](#)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Kontaktadresse:

Kontaktadresse BA 40: verr-b40@ma06.wien.gv.at

5.2 Link zum Amtshelfer

Zur Unterstützung wird der Amtshelfer zur Verfügung gestellt:

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/verkehr/verkehrsflaeche/strassen/transport/sondertransport.html>

5.3 Antragsstellung

Ein SOTRA Antrag muss in dem Bundesland des Grenzübergangs eingebracht werden in welchem die vorgeschriebene Befahrung des österreichischen Straßennetzes beginnt bzw. der Entladeort liegt oder in demjenigen Bundesland in welchem das Fahrzeug/Zugfahrzeug zugelassen ist.

Nicht grenzüberschreitenden Verkehr Beantragung gemäß [SOTRA-Erlass](#).

5.4 Einzelfahrt

Bei Einzelfahrten beträgt der Bewilligungszeitraum maximal ein Monat.

Es dürfen maximal ein Zugfahrzeug und bis zu fünf Anhänger,

oder

maximal bis zu fünf Zugfahrzeuge und ein Anhänger (Dolly gilt nicht als Fahrzeug) angeführt werden.

Die Bewilligung gilt für eine Route sowie eventuelle Alternativroute (mit identen Abfahrts- und Zielort).

5.5 Mehrere Fahrten

Bei mehreren Fahrten beträgt der Bewilligungszeitraum maximal drei Monate.

Es dürfen maximal ein Zugfahrzeug und bis zu fünf Anhänger,

oder

maximal bis zu fünf Zugfahrzeuge und ein Anhänger (Dolly gilt nicht als Fahrzeug) angeführt werden.

Die Bewilligung gilt für eine Route sowie eventuelle Alternativroute (mit identen Abfahrts- und Zielort).

5.6 Leerfahrten

Mit gültigem SOTRA-Bescheid und beantragter Leerfahrt (auch Maß- und Gewichtsgerecht) muss für den ersten Wiener Gemeindebezirk keine Bewilligung bei der MA 46 angesucht werden.

Gesamtfahrzeuglänge von mehr als 12 m und/oder nicht gesetzlichen Achslasten muss für die Befahrung des ersten Wiener Gemeindebezirks sonst eine Bewilligung in der MA 46 beantragt werden.

5.7 Übersicht Jahresgenehmigungen:

5.7.1 Transporte

Die höchstzulässigen gesetzlichen Werte sind:

max. Länge: 25,00 m

max. Breite: 3,50 m

max. Höhe: 4,30 m

max. Gewicht: 60 t

max. Bewilligungsdauer: 1 Jahr

max. für ein Zugfahrzeug oder Zugfahrzeuge (2-, 3-, 4-Achs nach KFG) und ein Anhänger!

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: Durchfahrten auf dem Autobahn- und Schnellstraßennetz der ASFINAG/Bonaventura, sowie Zu- und Abfahrten zum Firmensitz oder einem Lagerplatz.

5.7.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen/Mobilkräne:

Pro Antrag kann maximal ein Fahrzeug/Fahrzeugkombination bewilligt werden!

5.7.2.1 N3 Fahrzeuge auf handelsüblichen LKW Fahrgestell mit maximal je 10t

Einzelachslast (ausgenommen Antriebsachse 11,5t) mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40t (bei 4-Achs), sowie 44t (bei 5-Achs), mit einer maximalen

Länge von 13,75m, einer maximalen Breite von 2,55m und einer maximalen Höhe von 4,00m

max. Bewilligungsdauer: 1 Jahr

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: für ganz Wien

5.7.2.2 2-achs- und 3-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast

max. Bewilligungsdauer: 3 Monate

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: für ganz Wien

Bei Ansuchen für Dauergenehmigungen für ganz Österreich muss Wien gesondert beantragt werden, da die maximale Bewilligungsdauer abweicht.

5.7.2.3 4-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast

max. Bewilligungsdauer: 1 Jahr

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: Grundroutennetz inkl. Durchfahrten auf dem Autobahn- und Schnellstraßennetz der ASFINAG/Bonaventura, sowie Zu- und Abfahrten zum Firmensitz oder einem Lagerplatz.

5.7.2.4 5-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast

max. Bewilligungsdauer: 1 Jahr

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: Durchfahrten auf dem Autobahn- und Schnellstraßennetz der ASFINAG/Bonaventura, sowie Zu- und Abfahrten zum Firmensitz oder einem Lagerplatz.

5.7.2.5 Ab 6-achs Kräne mit maximal je 12t Einzelachslast

max. Bewilligungsdauer: 3 Monate

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: Durchfahrten auf dem Autobahn- und Schnellstraßennetz der ASFINAG/Bonaventura, sowie Zu- und Abfahrten zum Firmensitz oder einem Lagerplatz.

5.8 Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge

Mit einer maximalen Bauartgeschwindigkeit von mind. 65 km/h, mit maximal je 10t Einzelachslast (ausgenommen Antriebsachse 11,5t) mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40t (bei 4-Achs), sowie 44t (bei 5-Achs), mit einer maximalen

Länge von 15,00m, einer maximalen Breite von 2,55m und einer maximalen Höhe von 4,00m

max. Bewilligungsdauer: 1 Jahr

Es werden folgende Straßenzüge bewilligt: für ganz Wien

Über diese Maße und mit einer maximalen Bauartgeschwindigkeit unter 65 km/h werden keine Dauergenehmigung bewilligt und sind gesondert zu beantragen.

5.9 Aufhebung der StVo

Im Zuge eines SOTRA Bescheids ist die Aufhebung der StVo möglich und müssen seitens der Behörde auf Nachvollziehbarkeit geprüft werden. Hierbei können Erhöhungen der Begleitstufen als auch Auflagen der Exekutive auferlegt werden. Bei Einbringen eines solchen Antrags ist mit einer verlängerten Bearbeitungsdauer zu rechnen.

Sollte die Exekutive zur Unterstützung hinzugezogen werden müssen, dann weisen wir darauf hin, dass auch diese Behörde eine Vorlaufzeit (in der Regel zehn Tage vor Transportbeginn) benötigt. Die Exekutive kann erst nach ihrer Anmeldung tätig werden. Diese Anmeldung setzt einen zugestellten SOTRA Bescheid voraus.

Ein gesonderter Bescheid der MA46 ist nicht notwendig solange ausschließlich Maßnahmen gegen die StVo betroffen sind.

Ausnahmen ergeben sich beim Halt- und Parkverbot!

5.10 Achslasten Last- und Leerfahrt

Es müssen die tatsächlichen Achslasten, welche mit dem tatsächlichen Gesamtgewicht übereinstimmen müssen, angegeben werden.

Genehmigungspflichtige Sondertransporte werden durch die LPD Wien kontrolliert und verwogen. Ein Bescheid-Spruch muss daher neben den Transportmaßen und -Gewichten auch alle TATSÄCHLICHEN Achslasten, egal ob Last- oder Leerfahrten aufweisen.

5.11 Ladungssicherungsmaterial sowie Ladehilfen bei Leerfahrten

Zubehör (Ladungssicherungsmittel, Ladungsausgleichmittel sowie Ladungshilfsmittel) nach § 3, Pkt. 45 KFG zählen nicht als Ladegut sofern 10 % des tatsächlichen Gesamtgewichts nicht überschritten werden.

Alle zusätzlichen Materialien, welche als Ladungssicherung benötigt und mitgeführt werden, müssen jedoch bei der Leerfahrt auf das tatsächliche Gewicht

des betreffenden Fahrzeugs angerechnet werden, sowie weiterführend auch bei den tatsächlichen Achslasten mit einkalkuliert werden.

Wenn dieses Gewicht 10% des Leergewichts überschreitet, ist dieses als Lastfahrt anzusehen.

5.12 Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit

Die Angabe der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist im Bundesland Wien die Voraussetzung zur rechtssicheren Bearbeitung Ihrer Anträge.

Nur so kann die Benutzung von Straßen mit einer vorgeschriebenen Mindestgeschwindigkeit freigegeben werden.

5.13 Ladungsüberstand nach hinten

Im Bundesland Wien werden maximal Ladungsüberstände bis zu 25 % der Transportgesamtlängen genehmigt.

5.14 Routenangaben

Die Route muss sowohl alle zu befahrenden Bauwerke inklusive Bauwerknummern und Bauwerknamen (z.B. Brücken, Stege, U-Bahneindeckungen usw.) als auch alle Straßenzüge namentlich beinhalten, welche im Zuge der Route befahren werden. Diese muss lückenlos nachvollziehbar sein und es dürfen keine Straßenzüge oder Bauwerksnummern fehlen. Informationen diesbezüglich sind entsprechend dem unten angeführten Link (Brückeninformation der Stadt Wien) zu entnehmen. Hier sind auch die Bauwerke der Wiener Linien und der ASFINAG einblendbar.

<https://www.wien.gv.at/bruecken/public/start.aspx>

Unter folgendem Link (Stadtplan Wien) sind alle aktuellen Baustellen sowie alle relevanten Grundinformationen und der dazugehörige Zeitraum auf Mausclick einblendbar.

<https://www.wien.gv.at/stadtplan/>

5.15 Nachweise und Zulassungsunterlagen

Einzelgenehmigungen und geforderte Unterlagen zu den Fahrzeugen müssen als Anhang dem Antrag beigefügt, bzw. nachgereicht werden. Bitte nicht via Mail senden!

Sofern erforderlich, kann ohne einen gültigen Bescheid der MA 46 bezüglich Verkehrsmaßnahmen der SOTRA Bescheid nicht abgeschlossen werden.

Alle weiteren Nachforderungen betreffend technischer Nachweise sind ebenfalls als Anhang zum Antrag hochzuladen.

Es ist auch dringend zur Kenntnis zu nehmen, dass bei nachgereichten Unterlagen die vorangegangenen Anhänge, für die Behörden, nicht mehr ersichtlich sind und aus diesem Grund zwingend auch die vorangegangenen Anhänge erneut hochgeladen werden müssen!

Vollmachten für Antragsteller sind einmal jährlich (mit aktuellem Datum) ohne Aufforderung an das Bundesland Wien unter sondertransporte@ma29.wien.gv.at zu übermitteln.

5.16 Routenprotokoll und Simulationsanalysen

Bitte füllen sie zwingend bei allen Anträgen im Schritt 5 von 10 bei der Antragstellung die Routenprüfung aus.

5.17 Antragsbeilagen

Bei Transportgesamtabmessungen von einer

Länge ab 40,00 m

Höhe ab 4,30 m

Breite ab 4,50 m

sowie Abmessungen für SfAm von einer

Länge ab 18,00 m

Höhe ab 4,30 m

Breite ab 2,75 m (wenn der RVS Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann)

sowie generell, unabhängig von den Transportmaßen, wenn

- ein Halte- und Parkverbot für das Überstreichen von Parkflächen erforderlich ist
- der RVS Sicherheitsabstand von 20 cm je Seite und in die Höhe (30cm bei Oberleitungen) nicht eingehalten werden kann
- eine Abweichung der StVo notwendig ist

benötigen wir zu jedem Antrag ein Routenprotokoll sowie eine Machbarkeitsanalyse. Diese sind dem SOTRA Antrag unter Schritt 10 von 10 als Beilage anzufügen.

Routenprüfprotokolle und Simulationsanalysen müssen als Anhang dem Antrag beigelegt, bzw. nachgereicht werden. Sollte der Anhang die maximal hochzuladende Größe der Dateianhänge überschreiten, ist dieser unter Angabe der SOTRA-Nummer an die Adresse sondertransporte@ma29.wien.gv.at zu übermitteln.

Es ist zwingend notwendig die Route vor Fahrtantritt durch den Antragssteller auf Durchführbarkeit zu überprüfen. Anträge ohne geprüfte Route und Routenprotokoll werden gesondert abgehandelt. Diese Anträge müssen durch die Behörde auf die Durchführbarkeit der angegebene(n) Route(n) geprüft werden. Diese Prüfung führt automatisch zu verlängerten Durchlaufzeiten und wird bei nicht Passierbarkeit abgelehnt. Gemäß Verwaltungsgesetz ist dieser Antrag dann kostenpflichtig zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn sie nach erneuter Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist Ihrer Nachbesserung nicht nachkommen!

Auf folgende Thematiken und Angaben sollte bei der Routenprüfung geachtet werden:

* Unterführungen/Tunnel unter Berücksichtigung der RVS Sicherheitsabstände

* Oberleitungen unter Berücksichtigung der RVS Sicherheitsabstände

Auch hier ist dringend zur Kenntnis zu nehmen, dass bei nachgereichten Anhängen die vorangegangenen Anhänge für die Behörden nicht mehr ersichtlich sind und aus diesem Grund zwingend auch die vorangegangenen Anhänge erneut übermittelt werden müssen!

6. Hilfe zur Kalkulation Ihrer Kosten

bei der Durchführung von Sondertransporten hinsichtlich der Fahrzeiten, Begleitstufen und Brückenauflagen

Wird noch eingefügt als Anlage eingefügt

[Anlage A](#)

7. Zusätzliche Notwendige behördliche Bewilligungen

- Wochenendfahrverbot und Nachtfahrverbot für Lkw - Antrag für Ausnahmen

- MA 46 – Straßensperren, Halt- und Parkverbote
- MA 46 – Einfahrten 1. Bezirk mit Lastkraftwagen wenn nicht SOTRA
- MA 28 – Verbot für Fahrzeuge über bestimmte Gewichte wenn nicht SOTRA

8. Auszüge KFG

8.1 § 39. Eingeschränkte Zulassung

(1) Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer EG-Betriebserlaubnis, deren Abmessungen die in § 4 Abs. 6 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten.

Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte oder die durch Verordnung für Schneeräumgeräte festgelegte Höchstgrenze übersteigt.

(2) Bei Fahrzeugen, die nach dem Abs. 1 zugelassen sind, muss neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „R“ in dauernd gut lesbare und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein. Wenn die Verwendung von Fahrzeugen, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen, nicht der eingeschränkten Zulassung unterliegt, sind die Tafeln zu entfernen oder abzudecken.

8.2 § 82. Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen (§ 79 Abs.1) müssen von einem Mitgliedstaat des Pariser Übereinkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr.304/1930, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr.222/1955, oder des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr.289/1982, zugelassen sein. Anhänger, die nach heimatlichem Recht nicht gesondert zugelassen werden, sondern das Kennzeichen des Zugfahrzeuges führen müssen, gelten als zugelassen; dies gilt auch für Fahrzeuge mit Zoll-, Überstellungs- oder Probefahrerkennzeichen für die Dauer der Gültigkeit dieser Kennzeichen. Fahrzeuge ohne dauernden Standort im Bundesgebiet dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen zugewiesene Kennzeichen führen.

(1a) Sofern der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zum Abschluss von Übereinkommen gemäß Art. 66 Abs. 2 B-VG ermächtigt ist, kann er völkerrechtliche Vereinbarungen schließen, welche die gegenseitige Anerkennung der Verwendung von Fahrzeugen mit Probefahrerkennzeichen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zum Inhalt haben.

(2) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von keinem der im Abs.1 angeführten Staaten zugelassen sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß § 38 vorübergehend zugelassen sind; ihre Verwendung ist jedoch während der drei unmittelbar auf ihre Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage zulässig. Den Lenkern solcher Fahrzeuge ist beim Eintritt in das Bundesgebiet eine Bestätigung über den Tag der Einbringung des Fahrzeuges in das Bundesgebiet auszustellen und eine Belehrung in deutscher, französischer und englischer Sprache auszufolgen, der zu entnehmen ist, dass die Verwendung des Fahrzeuges nur während der drei unmittelbar auf seine Einbringung in das Bundesgebiet folgenden Tage und nach Ablauf dieser Frist nur auf Grund einer vorübergehenden Zulassung gemäß § 38 zulässig ist.

(3) Als Nachweis für die Zulassung im Sinne des Abs.1 muss ein nationaler Zulassungsschein oder dessen von der Ausstellungsbehörde beglaubigte Photokopie vorliegen. Wenn der Zulassungsschein nicht in deutscher Sprache oder nicht auch in deutscher Sprache abgefasst ist, nicht von einem Mitgliedstaat des Genfer Abkommens oder des Wiener Übereinkommens ausgestellt ist oder nicht zusammen mit einem im Pariser Übereinkommen vorgesehenen zwischenstaatlichen Zulassungsschein vorgewiesen werden kann, müssen dem Zulassungsschein wenigstens Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers, Marke, Type und Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, das Kennzeichen und der Tag der Zulassung

leicht entnommen werden können. Wenn der Lenker eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen keinen Zulassungsschein vorweisen kann und hierfür einen zureichenden Grund, wie etwa Verlust, glaubhaft macht, ist ihm auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein zwischenstaatlicher Zulassungsschein unter sinngemäßer Anwendung des § 81 auszustellen; § 38 bleibt unberührt.

(4) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen müssen hinten das heimatliche Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führen; für den ersten Anhänger eines Kraftwagenzuges mit zwei Anhängern ist jedoch kein Unterscheidungszeichen erforderlich. Besteht das Kennzeichen nicht aus arabischen Ziffern und lateinischen Buchstaben, so muss das Kennzeichen auch in diesen Ziffern und Buchstaben wiedergegeben sein. Das Führen des Unterscheidungszeichens eines anderen Staates ist unzulässig. Fahrzeuge, die in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind und im Sinne der Verordnung des Rates Nr. 2411/1998 ihren Nationalitätsbuchstaben im Kennzeichen (auf der Kennzeichentafel) aufweisen, müssen nicht noch zusätzlich das internationale Unterscheidungszeichen führen.

(5) Abmessungen, Gesamtgewichte und Achslasten sowie die Ladung von Fahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit ausländischem Kennzeichen dürfen die im § 4 Abs. 6 bis 9 und § 101 Abs. 1 und Abs. 5 festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten; das Verwenden von solchen Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit größeren Abmessungen oder höheren Gesamtgewichten oder Achslasten oder größerer Ladung kann jedoch unter sinngemäßer Anwendung des § 36 lit. c, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und 4, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 bewilligt werden, wenn nach Art der Verwendung der Fahrzeuge vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen. Die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 7a, 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 für Fahrten im Vorlauf- und Nachlaufverkehr gelten auch für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger mit ausländischen Kennzeichen.

(6) Auf ausländische Motorfahräder finden die besonderen Bestimmungen des § 85 Anwendung.

(7) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet oder die im Abs. 5 erster Halbsatz angeführten Höchstgrenzen überschritten werden, ist unbeschadet des Abs. 5 zweiter Halbsatz, zu verhindern.

(8) Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem

verwendet werden, sind bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(9) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung des Abs. 8 festgestellt, so haben sie hiervon das Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter des Bundesministeriums für Finanzen zur abgaberechtlichen Überprüfung zu verständigen. In der Verständigung sind der Name und die Adresse des Lenkers und des Zulassungsbesitzers, das Kennzeichen des Fahrzeuges sowie Zeit und Ort der Tatbegehung anzugeben.

8.3 § 101. Beladung

(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn

- a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichselanhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden,
- b) die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen durch die Beladung nicht überschritten wird,
- c) die größte Länge des Fahrzeuges durch die Beladung um nicht mehr als ein Viertel der Länge des Fahrzeuges überschritten wird und

d) bei Bewilligungen gemäß Abs. 5 zweiter Satz erteilte Auflagen eingehalten werden,

e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

(1a) Sofern ein von der Person des Lenkers oder des Zulassungsbesitzers verschiedener für die Beladung eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers Anordnungsbefugter vorhanden ist, hat dieser unbeschadet der § 102 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 dafür zu sorgen, dass Abs. 1 lit. a bis c und e eingehalten wird.

(1) Bei Langgutfahren, Wirtschaftsfahren (§ 30 der StVO 1960), Großvieh-, Auto-, Boot- und Flugzeugtransporten oder bei der Beförderung von Geräten mit Zugmaschinen, Motorkarren oder Schneeräumfahrzeugen, dürfen die Abmessungen, bei anderen Transporten in Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, die Abmessungen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchsten zulässigen Achslasten durch die Beladung oder das Gerät überschritten werden, wenn die hierfür durch Verordnung (Abs. 6) festgesetzten Grenzen und Voraussetzungen eingehalten werden.

(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. I Z 224 BG, BGBl. Nr. 616/1977)

(4) Ragt die Ladung um mehr als 1 m über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges, bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern des letzten Anhängers, hinaus, so müssen die äußersten Punkte der hinausragenden Teile der Ladung anderen Straßenbenützern gut erkennbar gemacht sein.

(5) Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
2. wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn/Schiff) nicht oder nur mit unvertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

(6) Durch Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit festzusetzen, in welchem Ausmaß und unter welchen Voraussetzungen in den im Abs. 2 angeführten Fällen die Abmessungen oder höchste zulässige Gesamtgewichte oder Achslasten von Fahrzeugen durch die Beladung überschritten werden dürfen.

(7) Der Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht an Ort und Stelle oder bei einer nicht mehr als 10 km, bei Fahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h 3 km von seinem Weg zum Fahrtziel entfernten Waage prüfen zu lassen, ob das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten des

von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges oder eines mit diesem gezogenen Anhängers überschritten wurden. Wurde eine Überschreitung festgestellt, so hat der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges die Kosten des Wagens und bei einem angeordneten Ab- oder Umladen die Kosten der allfälligen Nachwägungen zu ersetzen; der Lenker des Kraftfahrzeuges gilt als Vertreter des Zulassungsbesitzers, falls dieser nicht selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter anwesend ist. Weigert sich der Lenker, zu einer Waage zu fahren oder das Fahrzeug auf die Waage zu stellen, so ist die Annahme gerechtfertigt, dass die zulässigen Gewichtsgrenzen oder Achslasten überschritten werden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht sind berechtigt, Zwangsmaßnahmen gemäß § 102 Abs. 12 zu setzen. Die/der Landeshauptfrau/-mann hat den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die zur Prüfung des Gesamtgewichtes und der Achslasten an Ort und Stelle erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(7a) Gewichtskontrollen sind in jedem Kalenderjahr bei einer geeigneten Anzahl von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen durchzuführen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtzahl der jedes Jahr kontrollierten Fahrzeuge steht. Über die durchgeführten Kontrollen sind Aufzeichnungen zu führen, in denen

1. die Anzahl der durchgeführten Kontrollen und
2. die Anzahl der festgestellten Fälle von Überladung bei Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen sind in die gemäß § 102 Abs. 11c festgelegten Aufzeichnungen zu integrieren und auf dem dort festgelegten Weg dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln.

(7b) Werden Gewichtsüberschreitungen von Lenkern von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen festgestellt, so hat die Behörde die in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgesehene Kontaktstelle über die rechtskräftige Bestrafung zu informieren, damit diese das an die Kontaktstelle des jeweiligen Staates weitergeben kann.

(7c) Bis zum 27. Mai 2021 sind spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um die in Betrieb befindlichen Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zu bestimmen, die mutmaßlich das höchstzulässige Gewicht überschritten haben und die daher von den zuständigen Behörden oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht überprüft werden sollten, um die Einhaltung der jeweiligen Gewichtsgrenzen sicherzustellen. Diese Maßnahmen können mithilfe von an den

Straßeninfrastrukturen platzierten automatischen Systemen oder mithilfe von bordeigenen Wiegesystemen, die in Fahrzeugen installiert sind und die genau und zuverlässig, uneingeschränkt interoperabel und mit allen Fahrzeugtypen kompatibel sein müssen, erfolgen.

(8) Die Bestimmungen der Abs.1 und 2 finden auf Heeresfahrzeuge bei Einsatzübungsfahrten keine Anwendung.

8.4 Gewichtsangaben bei Containertransport

§ 101a. (1) Bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten mit Kraftfahrzeugen auf der Straße hat der Spediteur dem Transportunternehmen, dem er die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus anvertraut, eine Erklärung auszuhändigen, in der das Gewicht des transportierten Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist. Als Spediteur gilt die rechtliche Einheit oder natürliche oder juristische Person, die auf dem Frachtbrief oder einem gleichwertigen Beförderungspapier als Spediteur angegeben ist und/oder in deren Namen oder auf deren Rechnung ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Das Transportunternehmen gewährt Zugang zu allen vom Spediteur bereitgestellten einschlägigen Dokumenten. Der Lenker hat diese auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(1) Fehlen die in Abs. 1 genannten Informationen oder sind sie falsch und ist das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination überladen, so ist das als Verwaltungsübertretung sowohl dem Spediteur als auch dem Transportunternehmen zuzurechnen.

8.5 Automationsunterstützte Überwachung der zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen

§ 101b. (1) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die zulässigen Gesamtgewichte, Achslasten und Abmessungen der Fahrzeuge kann auch mithilfe von an den Straßeninfrastrukturen platzierten bildverarbeitenden technischen Einrichtungen erfolgen. Für Zwecke der automationsunterstützten Feststellung einer Überschreitung der jeweiligen Gesamtgewichte, Achslasten oder Abmessungen darf die Behörde jeweils räumlich begrenzt bildverarbeitende technische Einrichtungen verwenden. Diese technischen Einrichtungen umfassen jeweils alle Anlagenteile, die diesem Zweck dienen.

(2) Wird mittels einer technischen Einrichtung gemäß Abs. 1 eine Überschreitung des jeweiligen Gesamtgewichtes, der Achslasten oder der Abmessungen eines Fahrzeuges festgestellt, dürfen über den Zeitpunkt der Feststellung dieser Überschreitung hinaus ausschließlich die Daten verarbeitet werden, die zur Identifizierung dieses Fahrzeuges oder des betreffenden Fahrzeuglenkers und Zulassungsbesitzers erforderlich sind, und zwar ausschließlich für Zwecke eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen einer vom System festgestellten Übertretung.

(3) Soweit die bildgebende Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker technisch nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese Personen ohne unnötigen Verzug in nicht rückführbarer Weise unkenntlich zu machen. Dasselbe gilt für Kennzeichen von anderen Fahrzeugen als des kontrollierten Fahrzeuges.

(4) Pseudonymisierte Ergebnisse der automationsunterstützten Gewichts-, Achslast- und Abmessungskontrollen dürfen von den Behörden und dem Straßenerhalter für statistische Zwecke genutzt werden. Weiters dürfen die pseudonymisierten Ergebnisse der automationsunterstützten Gewichts- und Achslastkontrollen vom Bundesministerium für Inneres für die im § 101 Abs. 7a angeführte Berichtspflicht genutzt werden.

8.6 § 104. Ziehen von Anhängern

(1) Mit Kraftfahrzeugen außer Motorfahrrädern dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7, nur gezogen werden

- a) zum Verkehr zugelassene Anhänger,
- b) Anhänger, mit denen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden (§§ 45 und 46), und
- c) ausländische Anhänger, die das Kennzeichen ihres inländischen Zugfahrzeuges führen (§ 83).

Mit Sattelkraftfahrzeugen und Gelenkkraftfahrzeugen dürfen Anhänger nicht gezogen werden. Mit Lastkraftwagen und Zugmaschinen dürfen besetzte Omnibusanhänger nicht gezogen werden.

(2) Anhänger dürfen mit Kraftwagen nur gezogen werden

- a) wenn sie durch die im § 13 angeführten Vorrichtungen mit dem Zugfahrzeug sicher verbunden sind und die Radspur des Anhängers, außer bei unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkenden Anhängern auf gerader, waagrechter Fahrbahn von der Richtung der Spur des Zugfahrzeuges nur geringfügig abweichen kann; jedoch dürfen landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, wenn sie mit Zugmaschinen gezogen werden, auch nur durch die Anhängerdeichsel mit dem Zugfahrzeug verbunden sein. Bei Langgutfahren darf ferner der Anhänger auch nur durch das Ladegut des Zugfahrzeuges gezogen werden, wenn er mit dessen Ladegut sicher verbunden ist;
- b) wenn die Anhängerdeichsel, sofern sie sich ohne den Willen des Lenkers von der Anhängervorrichtung löst, nur geringfügig abfallen kann (§ 13 Abs. 2); dies gilt jedoch nicht für Anhänger, die selbsttätig zum Stehen gebracht

werden, wenn sie ohne den Willen des Lenkers nicht mehr durch die Anhängervorrichtung mit dem Zugfahrzeug verbunden sind, sowie für landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf;

c) bei leichten Anhängern ohne Bremsanlage, wenn das um 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeuges das Doppelte des Gesamtgewichtes des Anhängers überschreitet;

d) bei landwirtschaftlichen Anhängern mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 1 500 kg, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf und die keine Bremsanlage haben, wenn das Eigengewicht des Zugfahrzeuges nicht geringer ist als das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers;

e) bei Anhängern, die breiter sind als das Zugfahrzeug, wenn der Anhänger vorne auf beiden Seiten mit je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht ist, dass anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann. Dies gilt jedoch nicht für landwirtschaftliche Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf, wenn die äußersten Punkte des Anhängers nicht mehr als 40 cm über die äußersten Punkte der Leuchtflächen der Begrenzungsleuchten des Zugfahrzeuges hinausragen;

f) wenn bei Bewilligungen gemäß Abs. 9 vierter Satz (*Anm.: richtig: zweiter Satz*) erteilte Auflagen erfüllt werden.

(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 57/2007)

(3) Kann der Lenker eines Kraftfahrzeuges die Bremsanlage eines mit diesem gezogenen Anhängers nicht oder nur unter Gefährdung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit unmittelbar oder mittelbar betätigen, so hat der Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeuges dafür zu sorgen, dass auf dem Bremersitz des Anhängers (§ 26 Abs. 7) ein geeigneter Bremser mitgeführt wird. Dieser muss bei unabhängig vom Zugfahrzeug zu lenkenden Anhängern mit dem Lenken und der Betätigung der in Betracht kommenden Einrichtungen (§§ 16 und 22 Abs. 1) vertraut sein. Der Bremser hat bei Bedarf die Bremsanlage des Anhängers zu betätigen.

(4) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung, einen Bremser mitzuführen, zu entheben, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse und die örtlichen Gegebenheiten rechtfertigen und die Verkehrssicherheit hierdurch nicht gefährdet wird.

(1) Mit Krafträdern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden; hierbei gelten Abs. 2 lit. a erster Halbsatz, sowie lit. c sinngemäß. Mit Motorrädern und

mehrspurigen Krafträdern dürfen nur Anhänger gezogen werden, die nicht breiter sind als das Zugfahrzeug. Mit Motorfahrrädern dürfen auch nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gezogen werden. Anhänger dürfen jedoch mit Motorfahrrädern nur unter folgenden Voraussetzungen gezogen werden:

- a) der Anhänger muss mit dem Zugfahrzeug gelenkig und verkehrs- und betriebssicher verbunden sein;
- b) der Anhänger muss vorne mit zwei Rückstrahlern, mit denen im Licht eines Scheinwerfers weißes oder gelbes Licht rückgestrahlt werden kann, und hinten mit zwei Rückstrahlern, mit denen im Licht eines Scheinwerfers rotes Licht rückgestrahlt werden kann, ausgerüstet sein, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht sind, dass dadurch seine größte Breite anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht werden kann;
- c) wird durch den Anhänger oder dessen Ladung die Schlussleuchte des Zugfahrzeuges verdeckt, so muss am Anhänger eine entsprechende Schlussleuchte angebracht sein;
- d) das Gesamtgewicht des Anhängers darf bei einspurigen Motorfahrrädern 50 kg, bei mehrspurigen 100 kg nicht überschreiten. Das Ziehen von Anhängern mit höherem Gesamtgewicht ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen werden sollen; die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit bestehen und darf, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, nur unter entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit erteilt werden;
- e) bei einspurigen Motorfahrrädern darf der gezogene Anhänger nicht breiter sein als 80 cm; für das Ziehen von breiteren Anhängern gilt lit. d sinngemäß;
- f) bei einspurigen Motorfahrrädern muss der Anhänger eine feststellbare Bremsanlage aufweisen.

(5) Anhängeschlitten dürfen mit Kraftfahrzeugen nur gezogen werden, wenn die Straße mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist.

(6) Nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger, wie insbesondere Fuhrwerke und Geräte, dürfen mit Kraftfahrzeugen außer Motorfahrrädern nur gezogen werden, wenn die durch Verordnung (Abs. 8 lit. b) hierfür festgesetzten Voraussetzungen vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so dürfen nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger nur mit Bewilligung der/des Landeshauptfrau/-mannes

gezogen werden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich sie gezogen werden sollen. Die Bewilligung darf nur unter Vorschreibung einer höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit und, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit erteilt werden.

(7) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, festzusetzen:

a) die näheren Bestimmungen für Kraftfahrzeuge mit Anhängern über die Art ihrer Bremsung, das Verhältnis der Breite und des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes des Zugfahrzeuges zu den entsprechenden Abmessungen und höchsten zulässigen Gesamtgewichten der Anhänger, das Verhältnis der Motorleistung zur Summe ihrer höchsten zulässigen Gesamtgewichte, die Voraussetzungen, unter denen Anhänger gezogen werden dürfen, sowie die Voraussetzungen, unter denen der Landeshauptmann Ausnahmen hiervon bewilligen darf;

b) unter welchen Voraussetzungen nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger (Abs. 7) mit Kraftfahrzeugen gezogen werden dürfen, insbesondere hinsichtlich ihrer höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit, ihrer Bremsanlagen und ihrer Erkennbarkeit für andere Straßenbenutzer.

(8) Das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen ist, wenn die für die Summe der Gesamtgewichte oder die für die größte Länge oder die für die Summe der Gesamtgewichte und für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen oder die Sattelkraftfahrzeuge verwendet werden sollen. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

1. Beförderung unteilbarer Güter oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
2. wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen, bei denen die Be- und Entladestelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

9. Schlusswort

Wir hoffen mit diesem Handbuch Ihnen einige Schritte verständlich näher gebracht zu haben und die Handhabung der Antragstellung im Bundesland Wien somit zu erleichtern, um eine reibungslose und partnerschaftliche Zusammenarbeit von welcher wir alle profitieren gewährleisten zu können.

Wien 10.02.2023

Für den Landehauptmann

Dipl.-Ing. Thomas Lang BA